

Hauswart-Arbeitsvertrag

zwischen

(nachstehend Arbeitgeber genannt)

einerseits und

(nachstehend Arbeitnehmer genannt)

andererseits.

1. Beginn und Dauer der Anstellung

Der Arbeitsvertrag tritt am _____ in Kraft und gilt für eine unbefristete Dauer. Es wird eine Probezeit von _____ Monat(en) vereinbart.

2. Kündigung

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jeweils schriftlich auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Dabei sind die gesetzlichen Kündigungsfristen (Art. 335c Abs. 1 OR) zu beachten.

3. Funktion / Bezeichnung der Stelle

Der Arbeitnehmer wird als _____ Abwart eingestellt. Zu seinen Aufgaben gehören die für die Hauswartung erforderlichen Arbeiten der nachfolgenden Liegenschaft(en):

Der Umfang der einzelnen Arbeiten ist im beigefügten Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Bei vollamtlicher Anstellung ist ohne schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers eine anderweitige bezahlte Beschäftigung untersagt.

4. Entlöhnung

Die Entlöhnung umfasst alle dem Arbeitnehmer durch diesen Vertrag und im Pflichtenheft aufgelisteten Arbeiten. Sie setzt sich bei Vertragsbeginn wie folgt zusammen:

Bruttolohn pro Monat _____ Fr.
weitere Entschädigungen: _____

Fr.

Fr.

Abzüge:

Arbeitnehmerbeitrag für AHV/IV/EO/ALV _____ % _____ Fr.

Arbeitnehmerbeitrag für UVG Berufsunfall _____ ‰ _____ Fr.

Arbeitnehmerbeitrag für BVG (Prozentabzug) _____ % _____ Fr.

Arbeitnehmerbeitrag für BVG (Pauschalabzug) _____ Fr.

Fr.

Nettolohn

Fr.

5. Ferien und Stellvertretung

Der aktuelle Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr Arbeitstage. Ferien sind vom Arbeitnehmer frühzeitig zu beantragen und werden wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Für Arbeitsverhinderung zufolge Ferien, Krankheit, Unfall oder Militär- bzw. Zivildienst hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen geeigneten Stellvertreter zu bezeichnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Während dieser Zeit wird der Lohn gemäss OR Art. 324 a und b ausbezahlt.

6. Versicherungen

Der Hauswart und dessen Stellvertreter sind durch den Arbeitgeber gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert. Die Versicherung von Lohnausfall infolge Krankheit ist Sache des Arbeitnehmers.

7. Reinigungsmaterial und Spesen

Das übliche Reinigungsmaterial wird vom Arbeitnehmer besorgt. Für grössere Anschaffungen, welche den Betrag von Fr. übersteigen, ist die vorgängige Bewilligung des Arbeitgebers einzuholen.

Die Kosten für Reinigungsmaterial, Telefonspesen und übrige Auslagen werden dem Arbeitnehmer aufgrund der vom Arbeitnehmer erstellten Abrechnung unter Beifügung der Originalbelege vergütet. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich bzw. monatlich für grössere Anschaffungen.

8. Besondere Vereinbarungen

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass sie die Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages sowie die oben erwähnten Beilagen gelesen haben und mit dem Vertrag in all seinen Bestandteilen einverstanden sind. Soweit im vorliegenden Vertrag nicht besondere Bestimmungen vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 319 ff OR.

Ort und Datum

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber